RICHTLINIEN

Prüfung der ordnungsgemäßen Vorführung von Werbung im Kino

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 8. Dezember 2020, gültig ab 1. Januar 2021)



Für den genauen Prüfungsablauf und Prüfungsinhalt gelten zusätzliche Durchführungsbestimmungen.

I. Prüfungsvoraussetzung

Die IVW prüft die ordnungsgemäße Vorführung der durch den Auftraggeber beim Kinovermarkter gebuchten und fakturierten Werbung im Kino. Auftraggeber für die Schaltung von Werbung können Agenturen und Werbekunden sein.

Am Prüfverfahren können Kinovermarkter teilnehmen, die Werbevorführungen buchen und prüfbare digitale Vorführnachweise der beteiligten Kinos bereitstellen (Einbindung in ein Theater Management System (TMS) oder ein anderes System mit Schnittstelle zum System des Kinovermarkters).

II. Prüfungsort

Die Prüfung erfolgt in der Regel in der Geschäftsstelle der IVW, kann aber bei Bedarf und im Benehmen mit dem Kinovermarkter bzw. Dienstleister auch direkt in den dessen Geschäftsräumen stattfinden.

III. Prüfungsrhythmus

Das IVW-Prüfverfahren findet in Stichproben während des gesamten Kalenderjahres statt.

IV. Prüfung

1. Prüfungsankündigung

Die Kinovermarkter erhalten von der IVW eine Woche vor der durch die IVW festgelegten Einreichfrist der Prüfungsunterlagen eine Prüfungsankündigung. Diese Ankündigung legt den beabsichtigten Prüfungsumfang und Inhalt der vorzulegenden Prüfungsunterlagen sowie den Prüfungsablauf fest.

2. Prüfungsinhalt

Gegenstand der IVW-Prüfung ist der Abgleich der durch die Kinovermarkter gebuchten und tatsächlich erfolgten Werbevorführungen in den Kinos.

Die Aufträge können filmbezogen und saalbezogen mit Kontakt- bzw. Laufzeitgarantie sowie regionale Aufträge mit Laufzeitgarantie sein.

Die IVW prüft, ob

- die Auftragsbedingungen aus den Auftragsunterlagen deckungsgleich in die Buchungsübersichten übernommen.
- · an den Kinobetreiber übermittelt und
- im Kino die Werbefilme entsprechend des Auftrags vorgeführt wurden.



V. Mitteilung der Prüfungsergebnisse

Nach Abschluss der Prüfung erstellt die IVW einen Prüfbericht und stellt ihn dem FDW Werbung im Kino e.V. zur Verfügung. Der Bericht enthält Angaben zu den geprüften Filmvorführungen (Leinwand, Ort, Datum) und alle Abweichungen zwischen Buchung und Ausspielung und - soweit ermittelbar - deren Ursachen.

VI. Verschwiegenheitspflicht

Alle der IVW und ihren Mitarbeitern bei der Durchführung des Prüfverfahrens zur Kenntnis kommenden Daten, Unterlagen und Geschäftsvorgänge werden streng vertraulich und ausschließlich zweckgebunden behandelt und unterliegen der beruflichen Verschwiegenheit der IVW-Mitarbeiter.

VII. Verwendung von IVW-Zeichen und IVW-Hinweisen

IVW-Zeichen können entsprechend der IVW-Satzung vom FDW Werbung im Kino e.V., den geprüften Kinovermarktern und ihren Dienstleistern sowie von den an den Prüfungen teilnehmenden Kinos auf deren Drucksachen, Werbemitteln und Websites geführt werden.

VIII. Ordnungsvorschriften

Bei Verstößen oder Pflichtverletzungen gegen diese Richtlinien können vom IVW-Verwaltungsrat Ordnungsmaßnahmen nach § 21 der IVW-Satzung ausgesprochen werden.

IX. Inkrafttreten

Diese Fassung der Richtlinien tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.